

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 18.11.1841 publ. 01.12.1841

§. 27.

Ueber jede Abänderung dieser Statuten soll zuvor das Gutachten des General-Prediger-Bereins eingezogen werden.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November, publ. den 20. Nov. 1841.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Consul für das Großherzogthum Oldenburg bestellte D. A. Meier zu Bremen in dieser Eigenschaft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

Die Anerkennung eines Kön. Schwedischen u. Norwegischen Consuls betr.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov., publ. den 1. Dec. 1841.

Ueber die Anwendung der zwischen der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Jahre 1815 geschlossenen Convention, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, ist zur Beseitigung einiger entstandenen Zweifel, unter ausdrücklicher Ermächtigung der beiderseitigen Höchsten Landesherren, zwischen dem Königlich Hannoverschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ei-

Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Königl. Hannoverschen u. Großherzogl. Oldenburg. Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.



nerseits und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministerium andererseits eine gegenseitige Erklärung vereinbart und unter dem 16. und 23. October dieses Jahrs vollzogen, welche, soweit sie eine Norm für die beiderseitigen Gerichte enthält, also lautet:

Unter den in dem Artikel 1. der vorgedachten Convention erwähnten „Verbrechen, welche nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Ländern geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehen“, sind alle diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche sowohl in dem am 8. August 1840 publicirten Hannoverschen Criminal-Gesetzbuche als Verbrechen, als auch in dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche vom 10. September 1814 — (im Jahre 1837 mit Einschaltung der seit 1814 erlassenen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt) — unter der Bezeichnung von Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohet sind. Es gehören dahin auch diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche die ergänzenden Hannoverschen Gesetze über die Bestrafung des Wild-, Fisch- und Krebs-Diebstahls vom 8. Septbr. 1840, so wie die Oldenburgische Jagd-Ordnung vom 30. März 1839 sich beziehen, soweit solche in diesen ergänzenden Hannoverschen